

§ 1	Geltungsbereich, Form	1
§ 2	Vertragsschluss, Vertragsbestandteile	2
§ 3	Lieferzeit, Lieferverzug	2
§ 4	Leistung, Lieferung	3
§ 5	Verpackung, Transport	3
§ 6	Gefahrübergang, Annahmeverzug	4
§ 7	Preis, Zahlungsbedingungen	4
§ 8	Sicherheit/ Bürgschaften	5
§ 9	Mangelhafte Lieferung	6
§ 10	Verjährung, Gewährleistungsfrist	7
§ 11	Produzentenhaftung	8
§ 12	Preisabsprachen	8
§ 13	Schlussbestimmungen	8
§ 14	Geheimhaltung, Datenschutz	8

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/ oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail,

Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Schrift- oder Textform (Brief, E-Mail, Fax) zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (4) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Rangfolge:
 - a. das Auftragschreiben und die gültigen Leistungsverzeichnisse des Auftraggebers, wie z.B. die Technischen Lieferbedingungen, Güterrichtlinien, besondere Bedingungen für die Herstellung, Lieferung und Güteprüfung, Musterstücke, soweit sie Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen waren, dem Auftragschreiben beigelegt waren oder von den Vertragsparteien einvernehmlich zu Vertragsbestandteilen erklärt wurden;
 - b. diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Handwerkskammer Dresden“;
 - c. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ – Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

§ 3 Lieferzeit, Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 30 Kalendertage ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Auftragnehmer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung

- (1) Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Zur Leistung des Auftragnehmers gehört auch die Übergabe/ Bereitstellung der erforderlichen technischen Unterlagen wie Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen.
- (3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Verbrauchsstelle“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Dresden zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (4) Teillieferungen sind nur dann zugelassen, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind.
- (5) Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestell-/ Vorgangs- oder Vergabenummer (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (6) Den Empfang von Lieferungen hat sich der Auftragnehmer auf einem Lieferschein bescheinigen zu lassen.
- (7) Mit dem Einreichen der Rechnung ist ein bestätigter Lieferschein beizufügen. Verzögert sich die Rückgabe des quittierten Lieferscheines, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rechnung auch ohne den Lieferschein, jedoch stattdessen mit den Versandpapieren einzureichen.
- (8) Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

§ 5 Verpackung, Transport

- (1) Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart sowie dem Beförderungsweg entsprechen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet Verpackungen, im Sinne der Verpackungsordnung in der jeweils gültigen Fassung, auf eigene Kosten, vom Ort der Übergabe der Leistung an den Auftraggeber zurückzunehmen. Es sei denn, wir verlangen die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung.
- (3) Tragen wir die Kosten der Verpackung, so geht das Eigentum mit Ablieferung auf uns über.
- (4) Die Transportgefahr trägt der Auftragnehmer bis zur Übergabe der Lieferung oder Leistung an uns.
- (5) Soll der Transport auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt werden, so können wir verlangen, dass der Auftragnehmer die Durchführung des Transportes veranlasst. Der Auftragnehmer hat die Transportkosten bis zum Auftraggeber zu verauslagen und für jeden Auftrag gesondert mit Warenrechnung in Rechnung zu stellen und zu belegen. Es sind die wirtschaftlichsten

Beförderungsarten und Beförderungswege zu wählen. Andernfalls trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten.

§ 6 Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über.
- (2) Im Einzelfall kann eine Abnahme vereinbart werden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Aus Beweisgründen ist über die ausdrückliche Abnahmeerklärung ein schriftliches Protokoll (Abnahmeprotokoll) zu fertigen, dass von Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterschreiben ist. Hieraus folgt, dass die förmliche Abnahme die Anwesenheit beider Parteien voraussetzt. Eine Vertretung ist zulässig.

Wir können im Einzelfall nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist und Bewertung der Leistung eine konkludente Abnahme durch vorbehaltlose Zahlung vornehmen.

Eine fiktive Abnahme – bei der es auf den Willen des Auftraggebers, die Leistung abzunehmen, nicht ankommt (Abnahmefiktion) – sowie eine Teilabnahme sind ausgeschlossen.

- (3) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 7 Preis, Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der Auftragnehmer hat für jeden Auftrag eine Rechnung einzureichen. Der Rechnung ist ein Lieferschein mit Empfangsbescheinigung beizufügen. Rechnungen ohne die erforderlichen Anlagen werden nicht beglichen. Die elektronische Rechnungslegung kann über die zentrale E-Mail-Adresse rechnung@hwk-dresden.de erfolgen.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

- (5) Vertraglich vereinbarte oder in den Rechnungen angebotene Skonti auf den Nettobetrag der Rechnung werden in Anspruch genommen. Die Skontofrist beginnt, sobald die Rechnung mit den vorgeschriebenen Anlagen bei uns eingegangen ist. Die Skontofrist beträgt mindestens 14 Kalendertage. Geben die gelieferten Gegenstände oder die Rechnungen Anlass zu Beanstandungen, dann beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel bzw. mit dem Tag des Eingangs der neuen und einwandfreien Lieferung oder der berichtigten Rechnung bei uns.
- (6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- (8) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 8 Sicherheit/ Bürgschaften

- (1) Ob und in welcher Ausgestaltung eine Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten ist, regelt die/ der jeweilige zugrundeliegende Vertrag/ Bestellung.
- (2) Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen, und zwar für
 - die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft auf erstes Anfordern“
 - die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft auf erstes Anfordern“
 - die Abschlags- bzw. Vorauszahlung das Formblatt „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft auf erstes Anfordern“
- (3) Die Bürgschaft ist von einem
 - in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesenzugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- (4) Die Bürgschaftsurkunden müssen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und folgende Erklärung des Bürgen enthalten:
 - "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

- Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen oder ihm gestellte Sicherheiten zu verwerten.
 - Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Der Bürge ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern an den Gläubiger unverzüglich Zahlung zu leisten. Der Aufforderung muss eine schriftliche Bestätigung des Gläubigers über die Nichterfüllung der vom Hauptschuldner vertraglich übernommenen Verpflichtungen beigefügt sein.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“
- (5) Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- (6) Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.
- (7) Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

§ 9 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Uns obliegt eine Untersuchungs- und Rügepflicht mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter

Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- (5) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 10 Verjährung, Gewährleistungsfrist

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird durch solche Zeiten, in denen ein gelieferter Gegenstand aus Anlass eines Gewährleistungsfalles nicht genutzt werden kann gehemmt. Die Hemmung des Fristablaufes beginnt mit dem Tage, an dem der Mangel dem Auftragnehmer angezeigt wird und endet mit dem Tage der Übergabe des instand gesetzten Gegenstandes oder der Ersatzteile an uns.
- (4) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195,

199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Preisabsprachen

Hat der Auftragnehmer sich in Bezug auf die Auftragsvergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, so sind wir zur fristlosen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer kann von weiteren öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden. Tritt der Auftraggeber nach diesen Bestimmungen vom Vertrag zurück, so hat der Auftragnehmer uns allen Schaden zu ersetzen, der unmittelbar oder mittelbar durch die fristlose Kündigung oder den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Andere Ansprüche, als die Vergütung nicht zurückgegebener Lieferungen, stehen dem Auftragnehmer auf Grund des Rücktritts oder einer Kündigung nicht zu. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Dresden. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche Regelungen zum Datenschutz und der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der Auftragnehmer belehrt alle seine Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.
- (2) Der Auftraggeber verarbeitet personenbezogene Daten des Auftragnehmers nur entsprechend den Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Übereinstimmung mit den für den Auftraggeber geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen wie das Bundesdatenschutzgesetz-Neu (BDSG-neu), des sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) und des Telemediengesetzes (TMG). Angaben zum Datenschutz des Auftraggebers finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.hwk-dresden.de/ds.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen und wissenschaftlichen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln und grundsätzlich keinem Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, die vertraulichen Informationen sind allgemein bekannt geworden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer wird seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.